

2. Das *Ausmaß der Realität des Eintritts von Personenschäden*. Abgesehen davon, daß im allgemeinen bei Radfahrern die Gefährdung anderer Personen nicht gegeben ist und deshalb § 200 StGB nicht verwirklicht ist (vgl. OG, Urteil vom 17. August 1971 — 3 Zst 19/71 — NJ 1971 S. 620 ; OG, Urteil vom 29. Juni 1971 - 3 Zst 13/71 — NJ 1971 S. 589), wird, soweit Radfahrer eine allgemeine Gefahr herbeigeführt haben, deren Ausmaß im allgemeinen gering sein (vgl. Stadtgericht von Groß-Berlin, Urteil vom 16. November 1971 — Kass. S 19/71 — NJ 1972 S. 24).

3. Der *Grad und das Zustandekommen der erheblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit*. Es besteht ein grundlegender Unterschied, ob ein Fahrzeugführer alkoholische Getränke zu sich genommen hat, obwohl er noch ein Fahrzeug zu führen beabsichtigte, oder ob der Entschluß zum Führen eines Kraftfahrzeuges erst unter alkoholischer Beeinflussung gefaßt wurde.

4. Die *Art und Weise der Begehung der Straftat*. Das ist ein wichtiges Kriterium für die Bewertung der verantwortungslosen Haltung des Täters und damit seiner Schuld. So wirkt z. B. schulderschwerend, wenn der Täter ein Angebot abgelehnt hat, in einem anderen Fahrzeug mitzufahren.

5. Das *Ausmaß der allgemeinen Gefahr*. Es kann so groß sein, daß sich allein deshalb der Ausspruch einer Geldstrafe verbietet. Zuzustimmen ist daher der Rechtsauffassung des Bezirksgerichts Schwerin, daß eine Geldstrafe dann nicht am Platz ist, wenn ein Berufskraftfahrer unter bewußter Verletzung seiner Arbeitspflichten trotz erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit Personentransporte durchführt (Busfahrten im Berufs- und Schülerverkehr) und dabei eine erhebliche Anzahl von Fahrgästen gefährdet (vgl. BG Schwerin, Urteil vom 19. Juli 1971 — Kass. S 5/71 — NJ 1971 S. 720).

HANS LISCHKE, Oberrichter am Obersten Gericht

## Zur Strafzumessung bei Rowdytum und Staatsverleumdung

Die Abgrenzung der Strafen ohne Freiheitsentzug von den Strafen mit Freiheitsentzug spielt auch bei der Anwendung der §§ 215 und 220 StGB eine erhebliche Rolle.

Bei *Rowdytum* könnte man zwar auf den ersten Blick meinen, daß Strafen ohne Freiheitsentzug nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, weil für den in § 215 Abs. 1 StGB beschriebenen Regelfall nur Strafen mit Freiheitsentzug vorgesehen sind und solche Strafen demzufolge in der Mehrzahl der Fälle schon nach der für sie vorgegebenen generellen Strafzumessungsregel erforderlich werden. Aber die Fälle des Einzelrowdytums, der außergewöhnlichen Strafmilderung, vor allem aber der untergeordneten Tatbeteiligung, in denen nach § 215 Abs. 2 auch Verurteilung auf Bewährung und Geldstrafe zugelassen ist, sind doch recht häufig.

Soweit es dabei um die untergeordnete Tatbeteiligung geht, die sich wegen der daran geknüpften Milderungsmöglichkeit als echtes Strafzumessungskriterium erweist, fällt die Frage nach ihrem Vorliegen mit dem Problem der Differenzierung zwischen den Tatbeteiligten zusammen, dessen Lösung in der Praxis noch Schwierigkeiten bereitet. Sie beginnen bereits bei der Beantwortung der Vorfrage, ob die für die richtige Differenzierung vor allem bedeutsamen konkreten Tatbeiträge der Beteiligten einer Rowdygruppe zu klären und festzustellen sind. Diese Frage wird zwar allgemein bejaht. Aber es gibt noch Vorbehalte für die Fälle, in denen die Klärung und Feststellung konkreter Tatbeiträge schwierig ist. Hier wird zum Teil noch die Meinung vertreten, daß in solchen Fällen, alle Beteiligten wegen gemeinschaftlichen Handelns zur Verantwortung zu ziehen und ohne Differenzierung zu bestrafen seien.

Eine solche Auffassung kann aber nur bedeuten, daß in diesen Fällen auf die exakte Klärung und Feststellung konkreter Tatbeiträge verzichtet werden kann und dieser Verzicht im Ergebnis zum Verzicht auf Differenzierung zwingt.

Diese Formel ist unbrauchbar. Sie ist es schon deshalb, weil sie die Gefahr ihrer Umkehr in sich birgt und die Neigung stimulieren kann, durch Verzicht auf Differenzierung Schwierigkeiten der Sachaufklärung im konkreten Falle auszuweichen. Damit wird aber eine Grundfrage sozialistischer Gerechtigkeit berührt. Diese Formel ist aber auch deshalb falsch, weil ihre Verfech-

ter vor allem die Antwort auf die Frage schuldig bleiben müssen, wie in den von ihnen ins Auge gefaßten Fällen strafrechtliche Verantwortlichkeit überhaupt festgestellt werden soll, wie herausgearbeitet werden kann, daß ein der Tatbeteiligung Verdächtiger erwiesenermaßen Tatbeteiligter im Sinne des Gesetzes ist. Auch die Feststellung der Tatbeteiligung erfordert die Feststellung eines konkreten Tatbeitrags. So lassen sich also Aufklärungsschwierigkeiten nicht ausräumen. Bei Rowdytum oder anderen Gruppendelikten gilt, was für alle Straftaten Gültigkeit hat, daß nur zweifelsfrei Nachgewiesenes der Verurteilung zugrunde gelegt werden darf.

Sieht man allerdings von der unzulässigen Herabminderung notwendiger Aufklärungsanforderungen einmal ab, dann zeigt sich, daß es den Vertretern der genannten Auffassung um einen für die Strafzumessung bei Rowdytum außerordentlich bedeutsamen Umstand geht, und zwar um den, daß in den Fällen gemeinschaftlichen und aufeinander abgestimmten Vorgehens einer Rowdygruppe jeder Beteiligte nicht nur in der Begrenzung seines eigenen unmittelbaren Tatbeitrags strafrechtlich verantwortlich wird, sondern auch für die — subjektiv abgedeckte — Gfsamthandlung der Gruppe strafrechtliche Verantwortung trägt. Er muß sich deren objektive Schwere mit anrechnen lassen.

Dieser wichtige Grundsatz wird sowohl hinsichtlich der Frage nach der untergeordneten Tatbeteiligung als auch bei der Festlegung der Strafart nicht immer richtig beachtet. Aus diesem Grundsatz sind aber bei der Herausarbeitung der für die Strafzumessung bedeutsamen Umstände, welche die objektive Schädlichkeit bestimmen, bei Gruppenrowdytum ganz spezifische Fragestellungen abzuleiten, die m. E. lauten müssen:

- In welche Gesamtgruppenhandlung ist der zu beurteilende Tatbeitrag einzuordnen?
- Welche objektive Schädlichkeit weist diese Gesamt-handlung nach den hierfür auf dem 22. Plenum des Obersten Gerichts zu Problemen der Strafzumessung entwickelten Grundsätzen auf?
- Welchen Inhalt und welchen Umfang hat der Tatbeitrag?
- Worin liegt seine Bedeutung für die Verwirklichung der Gesamthandlung?

Bei der Beantwortung der letzten Frage muß man sich bewußt machen, daß sich aus der vordergründigen Ein-